

in dem sozialistischen gesellschaftlichen und staatlichen Aufbau enthalten sind¹⁵. Die letzte Etappe aber im Prozeß der Verwirklichung der Möglichkeiten ist die praktische Tätigkeit der Menschen bei der Realisierung der Befehle der Rechtsnormen. Der Erfolg dieser Tätigkeit hängt voll und ganz von der Einhaltung des Komplexes der Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit ab, deren Studium ein spezielles wissenschaftliches Problem darstellt.

Der erwähnte Unterschied zwischen der rechtsschöpferischen und der rechtsverwirklichenden Tätigkeit des Staates bedeutet keineswegs, daß die praktische Realisierung der Rechtsnormen eine mechanische Handlung ist, daß sie das Bewußtsein und das Schöpferium derjenigen Personen ausschließt, die die Rechtsnormen anwenden, durchsetzen oder einhalten. Aber dieses Bewußtsein und Schöpferium ist nicht auf die Schaffung des Rechts, sondern auf seine richtige, möglichst vernünftige Verwirklichung gerichtet. Man darf nicht vergessen, daß jede beliebige Tätigkeit der Menschen, so isoliert wir sie uns auch immer vorstellen mögen, nur dann zu einer Veränderung der Welt führen wird, wenn eine Einheit der materiellen und der ideellen Seite dieser Tätigkeit vorliegt, weil zum Begriff der objektiven Realität der uns umgebenden Welt nicht nur das sich unaufhörlich entwickelnde Sein, sondern auch die Widerspiegelung der Entwicklung dieses Seins im Bewußtsein der Menschen gehört. Und wenn keine ideelle Tätigkeit an sich unmittelbar imstande ist, die materielle Umgestaltung der Wirklichkeit vorzunehmen, so kann auch umgekehrt keine materielle Tätigkeit der Menschen erfolgreich durchgeführt werden ohne ihre entsprechend schöpferische Richtung. Aber eben deshalb, weil das trotzdem zwei verschiedene, wenn auch eng miteinander verbundene Formen der menschlichen Tätigkeit sind, hat der Marxismus bekanntlich stets gegen ihre Identifizierung gekämpft. Deshalb muß man auch in der Rechtstheorie stets den Unterschied zwischen der rechtsschöpferischen und der rechtsverwirklichenden Tätigkeit des Staates sehen.

Die angeführte Abgrenzung der eng miteinander verbundenen Erscheinungen darf keinen Grund für ihre simplifizierte Auslegung geben, weder in dem Sinn, als verwandle, sich die rechtsschöpferische Tätigkeit dadurch, daß sie von ihrer praktischen Bestimmung losgelöst betrachtet wird, in ein sich selbst genügendes Wesen, das des realen Inhalts entbehrt, noch auch in dem Sinn, als verlöre in diesem Fall die rechtsverwirklichende Tätigkeit, indem sie von den Rechtsnormen losgelöst wird, den Boden unter den Füßen. Vielmehr sind die betrachteten Erscheinungen in der realen Wirklichkeit eng miteinander verbunden, gegenseitig bedingt und können ohne einander nicht bestehen; jedoch ist eine derartige Abgrenzung zu Forschungszwecken nicht nur durchaus zulässig, sondern auch notwendig.

So ist das Problem der sozialistischen Gesetzlichkeit eng mit dem Problem des Gesetzes und der Gesetzgebungstätigkeit verbunden. Die Tätigkeit des Staates bei der Durchsetzung und Anwendung der Gesetze läßt sich unmöglich vorstellen, wenn die Gesetze selbst fehlen, so wie auch die Gesetzgebungstätigkeit des Staates ihren Sinn verlieren würde, wenn nicht die auf Grund dieser Tätigkeit geschaffenen Rechtsnormen im Leben realisiert würden. Die Gesetze und die anderen Rechtsakte bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage der Gesetzlichkeit. Die Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit ihrerseits erstrecken sich auch auf den Prozeß der rechtsschöpferischen Tätigkeit des Staates. So wird insbesondere die rechtsschöpferische Tätigkeit verschiedener bevollmächtigter Organe der Staatsmacht und der staatlichen Verwaltung innerhalb der streng bestimmten, gesetzlich festgelegten Zuständigkeit eines jeden Organs verwirklicht. In diesem Sinn ist der rechtsschöpferische Prozeß der verschiedenen staatlichen Organe streng gesetzlich geregelt und vollzieht sich in völliger Übereinstimmung mit den Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, die kein Über-

schreiten der Rechte eines jeden Organs zuläßt. Darüber hinaus verläuft die Rechtsschöpfungstätigkeit eines jeden zuständigen Organs in bestimmten organisatorischen Formen, die in den entsprechenden Rechtsakten festgelegt sind (z. B. ist die Gesetzgebungstätigkeit des Obersten Sowjets der UdSSR durch die entsprechenden Artikel der Verfassung der UdSSR geregelt). Deshalb wird der Rechtsschöpfungsprozeß auch in dem Sinn, d. h. im Sinn der rechtlichen Regelung der Gesetzgebungsprozedur, in streng festgesetzten, gesetzlich festgelegten organisatorischen Formen in völliger Übereinstimmung mit den Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit verwirklicht. Schließlich ist die Rechtsschöpfungstätigkeit der staatlichen Organe auch anderen Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit unterworfen; und zwar: der Notwendigkeit einer rechtzeitigen Herausgabe neuer Rechtsakte, der Veränderung oder Präzisierung des Inhalts und der Fassung der geltenden Rechtsakte sowie ihrer Aufhebung auf dem festgesetzten Weg.

Gleicherweise spiegeln auch die Gesetze (und die anderen Rechtsakte) die Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit wider, z. B. in der Tatsache des Vorrangs des Gesetzes und der konsequenten Beachtung der Rangfolge der Rechtsakte.

In den Arbeiten der Verfasser jedoch, die die Gesetzgebungstätigkeit, die Gesetze und ihre Realisierung in dem einheitlichen Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit vereinen, ist nicht die Rede von den hier erwähnten Forderungen in bezug auf die Gesetzgebungstätigkeit und die Gesetze, sondern vom Inhalt des Rechtsschöpfungsprozesses und der Rechtsakte selbst. Der Inhalt des Rechtsschöpfungsprozesses und der Rechtsakte indessen hat, wie wir zu beweisen versuchten, neben der Unterordnung unter die angeführten Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit auch seine Besonderheit. Deshalb ist es — ebenso wie es falsch ist, die Produktion, das Produkt der Produktion und seinen Verbrauch zu identifizieren — nicht richtig, die Gesetzgebungstätigkeit, das Gesetz und seine Realisierung auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verwechseln.

*

Gestützt auf die Analyse der charakteristischen Merkmale und Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und unter Berücksichtigung der erwähnten Vorzüge und Mängel der angeführten Definitionen kommen wir zu folgendem Schluß: Die sozialistische Gesetzlichkeit fordert als eine Methode zur Verwirklichung der Aufgaben der Diktatur der Arbeiterklasse, als ein Prinzip der Organisation und der Tätigkeit des Mechanismus dieser Diktatur und als ein Mittel zur Gewährleistung und zum Schutz der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft eine genaue und unbedingte, einheitliche und rechtzeitige Durchsetzung der geltenden Gesetze und der auf Grund der Gesetze erlassenen Rechtsakte durch alle staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen, Amtspersonen und Bürger, sie fordert die Gewährleistung der Realisierung rechtlicher Vorschriften in ihrem ganzen Umfang und ihrer ganzen Bedeutung mit allen notwendigen materiellen und geistigen Garantien.

Wir sind weit entfernt von dem Gedanken, daß die von uns gegebene Definition, wie auch überhaupt die in vorliegendem Referat enthaltenen Überlegungen, den Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Deshalb hoffen wir lediglich, daß die Kritik an unseren Thesen und insbesondere an der zur Diskussion gestellten Definition der sozialistischen Gesetzlichkeit zu einer weiteren, tieferen und allseitigeren Erforschung dieses für die Wissenschaft und Praxis außerordentlich wichtigen Problems beitragen wird.

Die Verwirklichung der Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit setzt voraus, daß eine richtige Auswahl der Wege zur Realisierung der Gesetze (und der anderen Rechtsakte) unter Berücksichtigung der konkreten Umstände getroffen wird. Nur dann werden die Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit verwirklicht werden. Die Aufgabe bei der praktischen Realisierung der Rechtsnormen auf der Grundlage der

¹⁵ vgl. A. A. Piontkowski, Einige Fragen der allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts, „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1956 Nr. 1 S. 16 — deutsch: Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1956 Nr. 7 Sp. 186.